

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 12. Mai 2023

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 16/23)
vom 6. Juni 2023

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Grundsätzliches zum NAP-Entwurf	3
2. Zu einzelnen Aspekten des NAP-Entwurfs	6
2.1 Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	6
2.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten	7
2.3 Angemessener Wohnraum	9

Vorbemerkung

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Juni 2021 die „Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder“ (EU-Kindergarantie) angenommen.¹ Damit haben sich die Mitgliedstaaten gemeinsam verpflichtet, Kindern und Jugendlichen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind („bedürftigen Kindern“), effektiven Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu angemessenem Wohnraum, zur Gesundheitsversorgung sowie zu gesunder Ernährung zu gewährleisten. In der Ratsempfehlung wurde ebenfalls beschlossen, dass die Mitgliedstaaten bis zum März 2022 nationale Aktionspläne zur Umsetzung der EU-Kindergarantie im Zeitraum bis 2030 aufstellen. Diese sollen u.a. qualitative und quantitative Ziele, Maßnahmen zur Umsetzung, Finanzmittel und Fristen sowie einen Rahmen für die Datenerhebung und die Überwachung der Umsetzung enthalten – jeweils unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Ebene. Zur Umsetzung dieser Empfehlung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nunmehr nach einem Beteiligungsprozess einen Entwurf für einen Nationalen Aktionsplan (NAP-E) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ vorgelegt. Die Verabschiedung des NAP soll im Juli 2023 im Bundeskabinett erfolgen. Nachfolgend nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu diesem Entwurf Stellung. Dies kann aufgrund der Zeitschiene zunächst nur eine erste Einschätzung zu ausgewählten Punkten umfassen. Der Deutsche Verein behält sich vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im weiteren Verfahren einzubringen.

1. Grundsätzliches zum NAP-Entwurf

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zunächst grundlegend die Einbeziehung von Interessenträgern in den bisherigen Prozess. Damit wurde und wird der besonderen Bedeutung der Kommunen und Bundesländer, der Freien Wohlfahrtspflege und der adressierten Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf eines NAP „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“. Nach wie vor gilt in Deutschland mehr als jedes fünfte Kind/jeder fünfte Jugendliche als armutsgefährdet.² Die damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Zukunftschancen, aber auch die Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt verdeutlichen aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass es eines entschlossenen, abgestimmten, ressortübergreifenden Zusammenwirkens aller Akteure bedarf, um die Situation der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien nachhaltig zu verbessern. Die mit diesem Entwurf erfolgte Darstellung der Handlungsbedarfe und die Zusammenschau der relevanten

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

¹ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE> (2. Dezember 2021).

² Funcke, Antje/Menne, Sarah: Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, 2023, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinder-und-jugendarmut-in-deutschland> (6. Juni 2023).

Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen und NGOs ist dazu ein wichtiger Ausgangspunkt.

Allerdings vermisst die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in dieser Bestandsaufnahme die Festlegung qualitativer und quantitativer Ziele sowie die Benennung von (weiteren bzw. neuen) Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele bzw. Behebung der benannten Handlungsbedarfe mit entsprechend hinterlegten Mitteln und Fristen. So werden teils Programme bzw. Maßnahmen aufgeführt, die zeitnah auslaufen und zu denen keine Anschlussfinanzierung steht.³

Positiv und als wichtig bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die angestrebte Verbesserung der Dateninfrastruktur zur Untersuchung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist auch die geplante regelmäßige Fortschreibung des NAP und deren (kontinuierliche) Diskussion auf fachöffentlichen Veranstaltungen zu begrüßen. Inwieweit hiermit bereits in ausreichendem Maße ein koordiniertes und aufeinander abgestimmtes Vorgehen verbunden ist, erscheint allerdings fraglich. Bedeutung könnte an dieser Stelle der angekündigte NAP-Ausschuss erlangen, der sich aus Vertretungen von Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammensetzen soll. Hier wird es maßgeblich darauf ankommen, mit welchen Aufgaben, Ressourcen und Befugnissen dieser Ausschuss konkret ausgestattet sein wird.

Aus Sicht des Deutschen Vereins kann und muss ein NAP zum Auftrag des Grundgesetzes beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.⁴ Gleichwertige Lebensverhältnisse sind wichtig, um soziale Teilhabe, Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu erreichen und zu sichern. Gerade Kinder sind zur Verwirklichung ihrer Rechte darauf angewiesen, dass die dafür notwendigen, bedarfsgerechten Unterstützungsstrukturen rechtzeitig und überall zur Verfügung stehen. Um die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Kinder und Jugendlichen zu reduzieren, bedarf es daher eines konsistenten Gesamtkonzepts der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Dieses setzt sich – wie auch im NAP-E ausgeführt – aus dem Dreiklang aus Zeit, Geld und Infrastruktur zusammen. Dabei darf es kein Gegeneinander dieser wesentlichen Bausteine im Unterstützungssystem geben.

Wie die Auflistung im Rahmen des NAP-E beispielhaft verdeutlicht, gibt es im bestehenden System durchaus eine Vielzahl an Maßnahmen, die in unterschiedlichen Systemen verortet und von unterschiedlichen Akteuren vorgehalten werden. So vielfältig Ursachen und Auswirkungen von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Bedarfe der Betroffenen sind, so unterschiedlich können und müssen auch entsprechende Unterstützungsangebote und -leistungen ausgestaltet sein. Allerdings ist nach wie vor festzustellen, dass in Deutschland trotz dieser Vielzahl an Leistungen und Angeboten zu viele Kinder und Jugendliche abgehängt und ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde die Benachtei-

³ So will sich der Bund an den Ausbaurkosten im Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsfinanzierungsgesetz) nur noch bis 2023 beteiligen; auch die Finanzierung des KiTa-Qualitätsgesetzes endet 2024 und bislang stehen noch keine Mittel für das geplante „Qualitätsentwicklungsgesetz“ zur Verfügung.

⁴ Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf (6. Juni 2023).

ligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere aus ressourcenschwachen Haushalten noch einmal verstärkt. Sie leiden nicht nur stärker als andere unter negativen Folgen für ihre physische und psychische Gesundheit. Kinder und Jugendliche aus armen Haushalten weisen auch größere Lernrückstände auf.⁵ Die Handlungsbedarfe sind daher – bei allen wichtigen Schritten, die bislang gegangen sind nach wie vor groß und die Handlungsfelder auf nationaler Ebene vielfältig.

Im monetären Bereich beispielsweise stehen der im Koalitionsvertrag angekündigte Neustart der Familienförderung und die Einigung auf hierfür notwendige Eckpunkte zu dessen konkreter Ausgestaltung nach wie vor aus. In der Einführung einer Kindergrundsicherung liegt nach Ansicht des Deutschen Vereins eine Möglichkeit, Armut bei Kindern effektiver zu bekämpfen, ihre Teilhabemöglichkeiten sicherzustellen und Chancengerechtigkeit zu fördern. Gleichzeitig kann sie dazu beitragen, das System der familienbezogenen Transferleistungen zu vereinfachen. Hierfür ist aber auch eine entsprechende Ausgestaltung notwendig, um für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien tatsächliche Verbesserungen zu erreichen. Ebenso ist die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums wesentliche Voraussetzung für die bedarfsgerechte Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung. Hier begegnet nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins insbesondere die Anwendung des derzeitigen Statistikmodells grundlegenden Kritikpunkten. Ebenso ist an dieser Stelle auch auf die notwendige Erhebung und Bemessung von Bedarfen von Trennungsfamilien hinzuweisen.⁶

Maßgeblich ist es aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ebenso, im Rahmen der (weiteren) Umsetzung der „inkluisiven Lösung“, d.h. der Zusammenführung der bestehenden Leistungssysteme für Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII, darauf zu achten, dass keine Leistungslücken entstehen und die bestehenden Rechte und Leistungen der jungen Menschen gesichert bleiben.⁷

Ein weiterer wichtiger Punkt, der nicht zuletzt in der COVID19-Pandemie verdeutlicht wurde, ist die niedrighschwellige Unterstützung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Dies gilt insbesondere für Familien in prekären Lagen, deren Leben von Armut und existenziellen Ängsten geprägt ist. Dabei muss auf geänderte Bedarfe und Zielgruppen angemessen reagiert werden. Vor allem psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen werden vermehrt thematisiert. Familien wenden sich verstärkt mit multiplen Problemlagen an die Einrichtungen und die Nachfrage nach professioneller Unterstützung steigt. Nach wie vor fehlt es hier jedoch an vielen Stellen an einer zuverlässigen Stärkung und Weiter-

5 Vgl. bspw. McElvany, N./Lorenz, R./Frey, A./Goldhammer, F./Schilcher, A./Stubbe, T. C. (Hrsg.). (2023): IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre, Münster; Petra Stanat/Stefan Schipolowski/Rebecca Schneider/Karoline A. Sachse/Sebastian Weirich/Sofie Henschel (Hrsg.) (2022): IQB-Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich, Münster/New York.

6 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-des-systems-monetaerer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern-3564,1728,1000.html (6. Juni 2023).

7 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung eines deutschen Aktionsplans (DV 18/21) vom 1. Dezember 2021, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf (6. Juni 2023).

entwicklung dieser Unterstützungsstrukturen, die nach Ansicht des Deutschen Vereins notwendig wäre.

2. Zu einzelnen Aspekten des NAP-Entwurfs

Zur Bewertung einzelner Aspekte wird grundlegend auf die Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans verwiesen.⁸ Im Folgenden werden beispielhaft einige Aspekte des NAP-E herausgegriffen werden, ohne dass die Befassung abschließend zu verstehen ist.

2.1 Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung

Für den Bereich Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) werden im NAP-E eine große Anzahl vor allem von bereits bestehenden Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen aufgezeigt. Diese Maßnahmen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Allerdings ist auf einige Aspekte hinzuweisen: So wird darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit für die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung gemäß der Kompetenzverteilung bei den Ländern liegt. Nicht erwähnt wird jedoch, dass die Rahmengesetzgebung beim Bund verortet ist (SGB VIII). Dies gilt z.B. für das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“, das „KiTa-Qualitätsgesetz“, für das geplante „Qualitätsentwicklungsgesetz“ und für das „Ganztagsförderungsgesetz“. Zudem verankert der Bund, mit Zustimmung der Länder, Rechtsansprüche u.a. für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten wie auch seit 2018 für ganztägige Betreuungsangebote für Grundschulkindern. Vor diesem Hintergrund fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nach wie vor eine weiterzuführende Bundesbeteiligung an den Ausbau- und Ausgestaltungskosten dieser Infrastrukturangebote.

Unter Berücksichtigung bereits getroffener Maßnahmen und eingeführter Regelungen, z.B. das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und die KiTa-Qualitätsgesetze, fordert der Deutsche Verein darüber hinaus, Finanzierungsmodelle zu entwickeln, die dem unterschiedlichen Ressourcenbedarf von Einrichtungen mit besonderen, zusätzlichen Bedarfen (z.B. in der Sprachbildung oder in benachteiligten Stadtteilen) Rechnung tragen. Ein möglicher Lösungsweg könnte in einem Finanzierungsmodell liegen, das aufbauend auf einer Regelfinanzierung eine zweckgebundene zusätzliche Finanzierungskomponente vorsieht, die sich an den Angebots- und Anforderungsprofilen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen orientiert und den Sozialraum derselben in den Blick nimmt.⁹

Mit Blick auf die mit dem NAP avisierten Zielgruppen wiederholt der Deutsche Verein seine Anregung, in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bezogen auf die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten ein Merkmal „Kinder, die von Armut bedroht sind oder in Armut leben“ aufzunehmen¹⁰.

8 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf (6. Juni 2023).

9 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2023/dv-2-23-stellungnahme-europaeische-strategie-pflege-betreuung.pdf (6. Juni 2023).

10 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Europäischen Strategie

Wie bereits an anderer Stelle formuliert,¹¹ ist zur Unterstützung von Kindern aus benachteiligten Lebenssituationen auch ihr familiäres und soziales Umfeld stärker in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund bemängelt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass sich explizite Maßnahmen, insbesondere der Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren, auf Seiten des Bundes nur teilweise vorfinden – und das, obwohl auch die mitberatenden Stakeholder zum NAP deutlich darauf hingewiesen haben (NAP-E, S. 35).

Obwohl in der Ratsempfehlung FBBE¹² den Mitgliedstaaten explizit empfohlen wird, Laufbahnen und Karrierewege im FBBE-Bereich zu schaffen, findet sich im NAP-E nur ein Hinweis auf die aktuelle Entwicklung einer Gesamtstrategie für Fachkräfte in den Erziehungsberufen. Angesichts des noch offenen Ausgangs dieser Strategie weist der Deutsche Verein noch einmal nachdrücklich auf die in 2022 verabschiedeten Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen hin.¹³ Hier unterbreitet der Deutsche Verein konkrete Vorschläge für die Implementierung von horizontal-fachspezifischen und vertikal-aufstiegsorientierten Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Er sieht darin eine zentrale Stellschraube zur Attraktivitätssteigerung des Arbeitsfeldes. Zudem können unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen anderer Berufsgruppen und mit unterschiedlichem Hintergrund sowie unterschiedlichen Kompetenzen einen Arbeitsfeldzugang erhalten.

2.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten

2.2.1 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins teilt die Einschätzung des Entwurfs, nach dem Handlungsbedarf besteht, Strategien zur Verbesserung der Inanspruchnahme von Bildungsteilnahme umzusetzen (S. 39). Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung der Kindergrundsicherung. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, soweit sie pauschalierbar sind, grundsätzlich von der Kindergrundsicherung mit umfasst werden.¹⁴ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist an dieser Stelle darauf hin, dass für die verbleibenden Leistungen auf Bildung und Teilhabe, die aufgrund fehlender Pauschalierbarkeit nicht in die Kindergrundsicherung einbezogen werden, die Anspruchsberechtigung mit der Kindergrundsicherung so zu verknüpfen ist, dass Antragsanfordernisse für hilfebedürftige Kinder entfallen. Dies ist erforderlich, um das Ziel des Nationalen Aktionsplans zu

für Pflege und Betreuung, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2023/dv-2-23_stellungnahme-europaeische-strategie-pflege-betreuung.pdf (6. Juni 2023).

11 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2023/dv-2-23_stellungnahme-europaeische-strategie-pflege-betreuung.pdf (6. Juni 2023).

12 [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H0605\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H0605(01)&from=EN) (6. Juni 2023).

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen (DV 35/20) vom 23. März 2022, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-35-20_karrierewege-kindertagesbetreuung.pdf (6. Juni 2023).

14 Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (DV 11/20) vom 24. November 2020, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf (6. Juni 2023).

erreichen, den Zugang zu sozialen Diensten für armutsgefährdete Kinder zu verbessern.

2.2.2 Einführung einer Ausbildungsgarantie

Der Deutsche Verein tritt dafür ein, die Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu stärken. Breite Anstrengungen zur Berufsausbildung sowie eine gute Beratung und Berufsorientierung sind wichtig, damit Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt besser als bisher zusammengebracht werden.¹⁵ Ausgehend von diesen Positionierungen hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Rahmen der Gesetzgebung zum Weiterbildungsgesetz vorgesehene Neuregelungen begrüßt, die im Zusammenwirken von einer Stärkung von Förderinstrumenten und einer offeneren Gestaltung des Zugangs zu einer außerbetrieblichen Ausbildung auf eine Ausbildungsgarantie und auf eine Stärkung der dualen beruflichen Ausbildung hinwirken sollen.¹⁶ Schwierigkeiten beim Übergang Schule und Beruf und fehlende Ausbildung beinhalten das Risiko längerer Arbeitslosigkeit und der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und somit von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält es deshalb für richtig, das Vorhaben für eine Ausbildungsgarantie in den NAP aufzunehmen (s. Entwurf S. 42). Dies kann dazu beitragen, die Einbeziehung der Akteure für dieses herausfordernde Vorhaben zu stärken. Die Geschäftsstelle bekräftigt an dieser Stelle ihren Hinweis, dass es starker kommunaler Strukturen bedarf, wenn die Intentionen einer Ausbildungsgarantie realisiert werden sollen.

2.2.3 Schulassistenz

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der vorliegende Entwurf die Weiterentwicklung von Schule zu einem inklusiven Bildungsort, der der UN-BRK entspricht, aufgreift. Hier stellt auch nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins der Einsatz multiprofessioneller Teams einen wichtigen Schritt in dieser Weiterentwicklung von Schulen zu inklusiven Bildungsorten dar, da hierdurch spezifische Bedarfe von Kindern besser berücksichtigt werden können. Allerdings versäumt es der vorliegende Entwurf, auf die Eingliederungsleistung Schulassistenz einzugehen, die nach Ansicht des Deutschen Vereins ein wichtiger Baustein auf diesem Weg zur inklusiven Schule und de facto die einzige Leistung ist, die Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf einen inklusiven Schulbesuch ermöglicht.¹⁷ Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass strukturierte Kooperationsformate von zentraler Bedeutung für die notwendige Weiterentwicklung der Schulassistenz sind. Um dem Ziel der „Hilfe aus einer Hand“ näher zu kommen,

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX (DV 31/20) vom 22. März 2022, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-31-20_unterstuetzung-uebergang-schule-beruf.pdf (6. Juni 2023).

16 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit (Weiterbildungsgesetz) vom 16. Dezember 2022 (DV 3/23) vom 11. Januar 2023, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2023/dv-3-23_weiterbildungsgesetz.pdf (6. Juni 2023).

17 Wie zuvor.

müssen diese kooperativen Verfahren auf kommunaler bzw. örtlicher Ebene etabliert werden. Insoweit wiederholt der Deutsche Verein seine Forderung, im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung die Entwicklung von verbindlichen Strukturen und kooperativen fallunabhängigen Konzepten zur Unterstützung der Teilhabe an Bildung auf der örtlichen Ebene voranzubringen.¹⁸

2.2.4 Schulsozialarbeit

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der NAP-E auch Ausführungen zur Schulsozialarbeit enthält. Hier wird u.a. festgehalten, dass langfristig eine flächendeckende Verankerung der Schulsozialarbeit sowie der Einsatz von multiprofessionellen Teams an allen Schulen anzustreben sei (S. 39). Leider fehlt es an konkreten Vorschlägen, wie dies erreicht werden kann. Nach wie vor erschweren es die ungelösten Fragen von Finanzierung und Zusammenarbeit mit Schule der Praxis, sich zu professionalisieren. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins führt die Neuregelung der § 13a SGB VIII nicht zu Verbesserungen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erachtet vielmehr eine Weiterentwicklung durch die Länder als Voraussetzung dafür, dass die Praxis der Schulsozialarbeit ihre klare professionelle Haltung finden kann und mit dieser die Bildungswege von Kindern und Jugendlichen unterstützt.

2.3 Angemessener Wohnraum

Die Wohnungsfrage ist zu einer zentralen sozialen Frage unserer Zeit geworden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt deshalb, dass angemessener Wohnraum als eines der zentralen Handlungsfelder in den Entwurf des Nationalen Aktionsplan aufgenommen wurde, und unterstützt die damit verbundenen Zielsetzungen. Der Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu den Handlungsfeldern der EU-Kindergarantie sowie die Kooperation zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der geplanten Maßnahmen.¹⁹

2.3.1 Kinder und Jugendliche in Wohnungsnotfällen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Entwurf Wohnungslosigkeit bei Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt und Zugang zu angemessenem Wohnraum auch für junge Menschen in prekären Lebenslagen fordert (Entwurf S. 53). Der Deutsche Verein fordert bereits seit einiger Zeit, die Problematik von jungen Menschen in Wohnungsnotfällen und anderen besonderen Problemlagen rechtskreisübergreifend anzugehen. Um die erforderlichen Hilfen zur sozialen und beruflichen Integration und gelingenden Verselbstständigung zu

18 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII (DV 5/20) vom 14. September 2021, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-5-20_schulassistenz.pdf (6. Juni 2023).

19 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Kooperation der Akteure generationengerechten Wohnens (DV 24/ 14) vom 16. März 2016, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-24-14-generationengerechtes-wohnen.pdf (6. Juni 2023) und Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans (DV 18/21) vom 1. Dezember 2021, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf (6. Juni 2023).

leisten, werden auf der kommunalen Ebene Unterstützungsnetzwerke benötigt, in denen die in diesem Aufgabenfeld verantwortlichen Leistungsträger (Jugendamt, Jobcenter, Sozialamt, Jugendberufsagentur) und freien Träger verbindlich zusammenwirken. Die Länder sollten die Kommunen hierbei fördernd begleiten.²⁰ Die Geschäftsstelle regt an, dies noch stärker in dem Nationalen Aktionsplan hervorzuheben. Die Unterbringung in Notunterkünften sind keine geeignete Hilfe für junge Menschen in Wohnungsnotfällen.

Für Kinder in Familien stellen Mietschulden aufgrund von Niedrigeinkommen der Eltern und hoher Wohnkostenbelastung einen wichtigen Auslöser für Wohnungsnotfälle dar, die durch frühzeitige Hilfe jedoch bewältigt werden können. Der Deutsche Verein fordert deshalb, die Prävention von Wohnungslosigkeit durch kommunale Fachstellen zu stärken. Für Bezieher/innen von Bürgergeld sollte in gleicher Weise wie für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII die Möglichkeit einer Mietschuldenübernahme als Beihilfe gesetzlich eingeräumt werden, da Darlehen die Wohn- und Gesamtsituation in dieser prekären Lebenslage weiter verschärfen können.²¹ Diese Maßnahmen sollten in den Nationalen Aktionsplan aufgenommen werden, um den Zugang zu Hilfen für Wohnraum auch für Kinder zu verbessern.

2.3.2 Unterkunft, Schutz und Beratung für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen sind

Der Deutsche Verein regt an, die Schaffung einer gesetzlichen Regelung auf Bundesebene zur Absicherung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder als Maßnahme in den Nationalen Aktionsplan aufzunehmen.²² Zu Recht hebt der Entwurf häusliche Gewalt als eine Form der Benachteiligung von Kindern hervor, die ein hohes Risiko sozialer Ausgrenzung birgt (Entwurf S. 16 f.). Entsprechend wird die Hilfe und Beratung bei Gewalt für betroffene Frauen mit ihren Kindern in der angefügten Übersicht über Bundesmaßnahmen als eine Maßnahme benannt (Tabelle A1 „Bundesmaßnahmen“, S. 6). Ausführungen im Entwurf des Nationalen Aktionsplans hierzu fehlen jedoch. Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Fachberatungsstellen und Frauenhäusern werden noch immer überwiegend auf der Grundlage sogenannter freiwilliger Leistungen sowie unterschiedlicher Finanzierungsquellen oft nicht auskömmlich finanziert. Zugleich wird der Zugang zum Schutz im Frauenhaus bzw. seine Finanzierung an Leistungsansprüche der Frauen und ihrer Kinder in den bestehenden Sozialgesetzbüchern geknüpft. Dies führt zu Lücken im Hilfesystem und zu Zugangsbarrieren. Der Deutsche Verein fordert deshalb, eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung außerhalb der bestehenden Sozialgesetzbücher, die den

20 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen (DV 09/16) vom 22. März 2017, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-16_junge-erwachsene.pdf (6. Juni 2023).

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen (DV 30/19) vom 16. September 2020, www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-von-massnahmen-zum-wohnraumerhalt-in-den-kommunen-3955,2002,1000.html (6. Juni 2023).

22 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder (DV 09/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-9-21_gewaltbetroffene-frauen.pdf (6. Juni 2023).

Zugang zu Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sicherstellt.

2.3.3 Unterkünfte für geflüchtete Familien

Geflüchtete Familien werden in staatlichem Auftrag und zum Teil aufgrund aufenthaltsrechtlicher Verpflichtungen in Aufnahmeeinrichtungen der Länder und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Daher besteht aus Sicht des Deutschen Vereins eine besondere staatliche Verantwortung für das Wohlergehen und gesunde Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.²³ Forschung zeigt immer wieder eindrücklich, welche schwierigen Startbedingungen begleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche in Unterkünften für ihr weiteres Leben haben. Der Deutsche Verein hat sich daher in seinen für einen möglichst kurzen Aufenthalt von Familien in Sammelunterkünften ausgesprochen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, auch in der aktuell angespannten Unterbringungssituation an einer möglichst frühzeitigen dezentralen Unterbringung von Familien festzuhalten und diese mit entsprechenden Maßnahmen zu hinterlegen. Unabhängig von der Unterbringungsform muss der Zugang zu Gesundheitsschutz, Bildung, Betreuung und Erziehung sowie zu den Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet sein. Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung geflüchteter Familien müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins im Lichte der völker- und europarechtlichen Vorgaben sowie des Grundgesetzes als grundsätzliche Pflicht verstanden werden, Schutzstandards und insbesondere Kinderrechte wirksam und flächendeckend umzusetzen. Auf Bundes- und Länderebene sollte erfasst und ausgewertet werden, unter welchen Bedingungen geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Familien untergebracht sind. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, entsprechende Maßnahmen in den Nationalen Aktionsplan mit aufzunehmen.

23 Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwirklichung von Schutz, Förderung und Teilhabe, April 2020, www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-21-19_empfehlung-kinder-jugendliche-fluechtlingsunterkuenften.pdf (6. Juni 2023).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend